

# Ein zürcher Gymnasiallehrer erteilt dem Erziehungsrat eine staatsbürgerliche Lektion

Autor(en): **Weilenmann, Anton**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **59 (1972)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-529486>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Kanton Zürich wurde die Erziehungsdirektion auf dieses Elaborat, das unseren Berufsstand in übelster Weise in Mißkredit bringt, aufmerksam gemacht. Im Erziehungsrat wurde die Angelegenheit besprochen. Der Erziehungsrat fand es richtig, den Schulgemeinden mitzuteilen, daß bei Anschaffungen desselben keine Subventionen aus der Staatskasse ausgerichtet würden.

Diese Haltung unseres Erziehungsrates erfüllt uns mit großer Dankbarkeit. Wir sind überzeugt, daß wir die Durchdringung der Lehrmittel mit zersetzendem Stoff auf alle wirksame Arten bekämpfen

müssen. Auch Ihr Kanton beteiligt sich an der Interkantonalen Lehrmittelkonferenz. Deshalb liegt es mir daran, Sie zu orientieren und Sie zu ermuntern bei Ihren zuständigen Behörden eventuell in gleicher Weise vorzugehen. Ein solches solidarisches Verhalten könnte eventuell bei der Interkantonalen Lehrmittelkonferenz und vor allem auch beim Verlag, der seine Geschäfte bachab gehen sieht, den nötigen Eindruck hinterlassen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen  
Dr. P. Grob

### Der Autor von «Welt im Wort» wehrt sich

Zug, den 21. März 1972

Herr Dr. Grob,

Auf einen *grogen* Klotz gehört ein grober Keil! Mit Ihrem Schreiben an die Polizeikommandanten aller an der Interkantonalen Lehrmittelkonferenz beteiligten Kantone versuchen Sie, über das von mir redigierte Lesebuch ein Verdikt analog zu demjenigen im Kanton Zürich zu erwirken.

Man sollte einem Mann in Ihrer Stellung, der sogar einen akademischen Titel trägt, mehr *Judicium* zutrauen dürfen als Sie, allem Anschein nach, besitzen.

Leute von Ihrem Zuschnitt scheinen mir gefährlich zu sein, denn sie stellen eine Bedrohung unseres freiheitlichen Staatswesens dar, das zu schützen u. a. die Aufgabe der Polizei wäre.

Als Alternative zum Verbot meines Lesebuchs könnte man z. B. ins Auge fassen, Sie und Herrn Hauri, den Redaktor des «Polizeibeamten», im Amt zu suspendieren, bevor Sie noch größeres Unheil anrichten. Eine Sammelaktion beim Zür-

cher Erziehungsrat, dem Sie ja ohnehin schon großen Dank schulden, würde Ihnen gewiß finanzielle Sorgen ersparen.

Die Zürcher Stadtpolizei wirbt zur Zeit mit Hilfe von Zündhölzern um Nachwuchs. Nun lieferten Sie, Herr Hauri, und der Erziehungsrat das nötige Pulver dazu. Wenn sich der Rauch einmal verzogen hat, wird man ja sehen, wen es am schlimmsten erwischte.

Dem Ansehen der Polizei dürfte die ganze Geschichte jedenfalls kaum zuträglich sein, und die Nachwuchssorgen werden Sie mit solchen Aktionen ebenfalls nicht los. Was jedoch das Ansehen des Erziehungsrates betrifft – dem konnte das alles vielleicht gar nicht mehr schaden.

Eines mögen Sie sich auf jeden Fall merken: In den von Ihnen anvisierten Kantonen entscheidet nicht die Polizei darüber, welche Lehrmittel zulässig sind und welche nicht.

Jeder Vogel kennt sein Revier und respektiert die Reviere seiner Nachbarn. Sie scheinen dieses Naturgesetz nicht zu kennen und haben daher alle Konsequenzen, die sich daraus ergeben, zu tragen.

Mit Gruß C. Hüppi

### Ein Zürcher Gymnasiallehrer erteilt dem Erziehungsrat eine staatsbürgerliche Lektion

Winterthur, den 12. März 1972

An die  
Erziehungsdirektion des Kantons Zürich  
Walcheturm  
8090 Zürich

Betr.: Lesebuch «Welt im Wort»

Sehr geehrte Herren,  
mit leiser Verwunderung las ich im «Schulblatt des Kantons Zürich» für den Monat März die Verfügung, daß das Lesebuch «Welt im Wort» nicht mehr subventioniert werde. Ich benütze dieses Buch in meinen Gymnasialklassen seit zwei Jahren und habe es aus verschiedenen Gründen für das beste befunden, das mir in letzter Zeit be-

gnet ist. Da ich als Mittelschullehrer durch die Streichung des Buches von der Liste der beitragsberechtigten Lehrmittel nicht direkt betroffen werde, hätte ich die Maßnahme sicher bald vergessen.

Nun ist aber durch die Presse (NZZ, Nr. 113) auch die Begründung dafür bekanntgeworden. Diese veranlaßt mich, Ihnen die Reaktion eines Benützers des Buches (und würde es ihm entzogen, wüßte er sich anderswie zu behelfen) mitzuteilen. Ich beziehe mich dabei auch auf das den Fall betreffende Schreiben der Erziehungsdirektion an die Schulämter und Schulpflegen vom 17. Februar, wo eine Einladung des Erziehungsrates an die Lehrerschaft erwähnt ist, «die

Lesestücke für den Unterricht kritisch auszuwählen». Nachdem ich bisher die angefochtene Schnurre von Kurt Kusenberg bei der Klassenlektüre als literarisch zu wenig gewichtig übergegangen habe, mache ich mir nun eine Pflicht daraus, sie, mitsamt den Konsequenzen, die sie hatte, mit meinen Schülern zu behandeln. Aus zwei Gründen: Einmal, weil der Inhalt der kleinen Satire auf Beamtenungeschick und die von der Zürcher Erziehungsdirektion daraus gezogene Folgerung die unerwartetsten Parallelen aufweisen und dem jungen Leser so am naheliegenden Beispiel gezeigt werden kann, wie eng oft das, was die Dichter – und sei es in satirischer Übertreibung – schreiben, mit dem, was in der Wirklichkeit geschieht, in Beziehung steht. Zum zweiten, um mit den künftigen Staatsbürgern, am literarischen Beispiel und an dessen praktischen Auswirkungen, darüber zu diskutieren, wie sich Staatsorgane auf alle Fälle nicht verhalten sollten. Soweit der Einblick in eine Schulstube! Er sei ergänzt durch die Überzeugung eines staatstreuen, auch seine Schüler zu loyalen Verhalten gegen-

über echten Autoritäten erziehenden Lehrers, daß es schlecht bestellt wäre um eine Sekundarschule, die mit solchem Lesestoff nicht mehr fertigwürde, ja, ihn nicht erzieherisch aufbauend auszuwerten wüßte – noch schlechter allerdings um eine Polizei, deren – für ihr einwandfreies Funktionieren notwendige – Selbstsicherheit bereits durch eine so harmlose Lesebuchgeschichte erschüttert wird! Unter gar keinen Umständen jedoch dürfte nach seiner Meinung eine übergeordnete Erziehungsbehörde sich auf Einflüsterung von interessierter Seite hin zu einer so kleintütigen Zensurbehörde herbeilassen. Aus Sorge um das Gesicht unseres Staates möchte ich darum gerne annehmen, daß sich in der Verfügung der Erziehungsdirektion nicht dessen Geist manifestiert, sondern daß darin ein einmaliger, allzumenschlicher (bzw. -staatlicher) Lapsus gesehen werden darf. Mit etwas irritierter Hochachtung

Prof. Dr. Anton Weilenmann  
Schützenstraße 35  
8400 Winterthur

## Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

### **CH: Der Ständerat verabschiedet die neuen Bildungsartikel**

Das Hauptaugenmerk der Verhandlungen im Ständerat galt in der zweiten Woche der Märzsession dem neuen Bildungs-Verfassungsartikel. Der Entscheid des Stöcklis ist besser ausgefallen als befürchtet. Zwar hatte der Bundesrat vorgeschlagen, die Schule als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen zu bezeichnen. Während er sich für die mittleren und höheren Schulen das Recht erbat, Grundsätze aufstellen zu können, beschränkte er sich bei der Volksschule auf ein paar minime Vorschriften. Dies in der Hoffnung, die Kantone würden auf dem Wege des von ihnen gegründeten Konkordats ohne Bundeszwang eine Vereinheitlichung der Schulsysteme herbeiführen. Hier hat der Ständerat eine Sicherung eingebaut: Für den Notfall soll der Bund von sich aus Maßnahmen zur Koordination ergreifen dürfen. Das ist sicher gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates ein Fortschritt. Allerdings wird sich der Bund zweimal überlegen, bevor er intervenieren wird. Zudem wird er sich auf die Koordination beschränken müssen. Erfreulich ist die Zustimmung zum «Recht auf Ausbildung». Von dieser Bestimmung werden mit der

Zeit wertvolle Impulse auf das ganze Ausbildungswesen ausgehen.

### *Nein zur Schulkoordinations-Initiative*

Mehrheitlich entschieden die Standesvertreter, es sei dem Volk die Schulkoordinations-Initiative der Jung-BGB zur Ablehnung zu empfehlen, da der neue Verfassungsartikel die anvisierten Probleme besser löse.

### **CH: Aufwertung der Wirtschaftsmaturität**

Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen hat im Grundsatz die Anerkennung der Maturität der Wirtschaftsgymnasien für das Studium an allen Fakultäten beschlossen, unter Vorbehalt sprachlicher Voraussetzungen und der Zustimmung der zuständigen Instanzen für Medizinberufe. Maturitätszeugnisse des Wirtschaftsgymnasiums der Schweizerschule in Rom werden von allen Hochschulen, mit Ausnahme der Universität Bern, für das Studium der Wirtschaftswissenschaften mit sofortiger Wirkung anerkannt.

### **ZH: Die Schule 2000 nicht verbauen**

Im Schulblatt des Kantons Zürich schreibt die Erziehungsdirektion: «Die Diskussion über Schul-